

Zwischen der  
**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch  
**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**  
und der

**Bremer Heimpflege gGmbH  
für das Stiftungsdorf Hollergrund**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Hollergrund, Im Hollergrund 61, 28357 Bremen.

### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Hollergrund stellt 40 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 36 Einzelzimmern und 2 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

#### **3.1 Investitionsbetrag**

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wird ein Investitionsbetrag i.S. v. § 76 Abs. 2 SGB XII in Höhe von

**19,52 Euro**

pro Belegungstag und Person vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3.2 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Stiftungsdorf Hollergrund werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

p.a.

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [REDACTED] Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 19,52 pro Person.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

### **5. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

### **6. Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 15. November 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Einrichtungsträger**

